



STATUTEN

MTB Gravity Ostschweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «MTB Gravity Ostschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz auf der Lenzerheide. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein «MTB Gravity Ostschweiz» ist Mitglied im Schweizerischen Radfahrerbund „Swiss Cycling“ sowie im Kantonalverband «Bündner Radsportverband». Die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling sowie des Kantonalverbands sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Kategorie U15 bis Elite) im Bereich des Gravity Mountainbike-Sports durch organisierte Trainings.

Der Verein fördert und betreibt durch seine Mitglieder fairen Radsport im Sinne von Zweck und Zielen der übergeordneten Organisationen, denen er angehört.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeitrag des Athleten
- Gönnerbeiträge
- Subventionen
- Spenden und Sponsoring
- Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den MTB Gravity Ostschweiz entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird jährlich per **Stichtag 30. November** neu evaluiert. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens 4 Wochen vor Stichtag zugestellt werden. Ein Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Der Mitgliederbeitrag wird bei frühzeitigem Austritt oder Unfall nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann jederzeit wegen schwerwiegenden Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele

des MTB Gravity Ostschweiz ausgeschlossen werden.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Statuten und Reglemente des Vereins und des Dachverbands Swiss Cycling sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Vereins und des Dachverbands Swiss Cycling.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Aktivmitglieder werden durch den Verein an Swiss Cycling gemeldet.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Die Mitgliedschaft endet

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per e-mail eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages/der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende und stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Vorstand/Amstdauer

Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident*in, Aktuar*in und Kassier*in.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Er führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur mit Zustimmung der Präsidentin selbst oder durch eine Statutenänderung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich.

****Präsidentin:**** Sarah Sharp Fitzpatrick

Aktuar: Sarah Sharp Fitzpatrick

Kassier: Lucas Fitzpatrick

Stellvertretender Präsident: Lucas Fitzpatrick

Revisionsstelle: Greg Kowner und Ruedi Gertsch als Vertreter der LMS

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Bei den Vorstandswahlen werden mindestens folgende Positionen besetzt: Präsident, Aktuar, Kassier und Revisor. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Solange kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht bei einem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so informiert diese Person den Präsidenten/in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

8. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle oder eine juristische Person. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Buchführung zu kontrollieren und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Dopingverbot und Ethik

Der Verein und seine Mitglieder unterstellen sich der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

10. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern und von Dritten ausschliesslich die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Daten. Der Verein wahrt den Schutz der Personendaten seiner Mitglieder und Dritter im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten sind in den Datenschutzbestimmungen des Vereins geregelt.

11. Unterschrift

Der Verein wird durch die Präsidentin kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied verpflichtet.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bei Auflösung fällt ein allfälliges Vermögen an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

****Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.01.2026 angenommen.****

Ort, Datum: Lenzerheide, 26.01.2026

Unterschrift Präsidentin:

Unterschrift Kassier: